

LB MINERALS, s.r.o.**Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**Version **09.0**Datum der Revision **September 2023****ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs/Gemisches und der Gesellschaft/des Unternehmens****1.1 Produktidentifikator****Gesteinskörnungen**REACH-Registrierungsnummer: *Im Einklang mit Anhang V. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 befreit*Markennamen: **KLEIN ABGEBAUT** oder **ZERQUETSCHT - XY *****NATÜRLICH ABGEBAUT - XY *****BRUTTO ABGEBAUT** oder **ZERQUETSCHT - XY *****GESTEINSKÖRNUNGEN MISCHUNGEN - XY *****Quarzsande** (*in verschiedenen Aufbereitungsstufen – abgebaut, sortiert, gewaschen, getrocknet, gefärbt*) – markiert **VL XY***, **TS XY***, **PT XY***, **PBT XY*** a **BP XY****(Bemerkung: XY - die Bezeichnung unterscheidet die Korngröße/Sandfraktion;*** bezeichnet eventuellen weiteren Text, der die einzelnen Produktmerkmale präzisiert)*

Andere Identifizierungsmittel: Sand, Kiessand, Schotter

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Hauptanwendungsbereiche - nicht erschöpfende Liste:

- Gesteinskörnungen für Beton
- Gesteinskörnungen für Mörtel
- Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
- Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau
- Glas- und keramische Industrie
- andere Zwecke

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name: LB MINERALS, s.r.o. www.lb-minerals.cz
Anschrift: Tovární 431, CZ 330 12 Horní Bříza
Telefonnummer: +420 378 071 111
Identifikationsnummer (ID)/ USt-IdNr.: 27994929/CZ27994929
E-Mail des SDB-Verantwortlichen innerhalb der Mitgliedsstaaten oder EU: msds@lb-minerals.cz

1.4 NotrufnummerEinheitliche europäische Notrufnummer: **112**Telefonnummern des Zentrums für die Vorbeugung und Behandlung von Intoxikationen: Giftinformationszentrum (TIS): München, Ismaninger Str. 22, 81675 München **+49 89 19 240**Außerhalb der Arbeitszeit Ja Nein
erreichbar:

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
 Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft.
 Der vollständige Wortlaut der Einstufungen und Gefahrenhinweise ist in Abschnitt 16 enthalten.

2.2 Kennzeichnungselemente

Keine Einstufung

2.3 Sonstige Gefahren

Der Stoff ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT und vPvB-Stoffe im Einklang mit Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Der Stoff gilt nicht als endokriner Disruptor für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).
 Je nach Anwendungs- und Verarbeitungsart kann es zu Flugstaubbildung mit RCS-Gehalt kommen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Identifikationsnummern	Name des Stoffs
CAS-Nr.: 14808-60-7 ES-Nr.: 238-878-4	Kieselsäure (SiO ₂)

Gestein ist ein UVCB-Stoff, Unterart 4. Die Produktreinheit beträgt 100 Gew.-%.
 Dieses Produkt enthält weniger als 1 % die lungengängige Kieselsäure (RCS), der als STOT RE 1 eingestuft ist.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Eigene Sicherheit beachten. Für Ersthelfer sind keine speziellen persönlichen Schutzausrüstungen empfohlen.

Nach Einatmen

Es wird empfohlen, betroffene Personen aus dem Bereich an die frische Luft zu bringen.

Nach Hautkontakt

Haut mit Seife und Wasser waschen, Schutzcreme verwenden

Bei Augenkontakt

Die Augen reichlich mit Wasser ausspülen, bei andauernder Reizung die ärztliche Hilfe aufsuchen.

Nach Verschlucken

Keine besonderen Maßnahmen; den Mund mit Wasser spülen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es werden keine akuten und verzögerten Symptome und Wirkungen beobachtet.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine ärztliche Soforthilfe notwendig; die Hinweise unter Abschnitt 4.1 beachten.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Löschmittel an die Brandumgebung anpassen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Material ist nicht brennbar und bei seiner thermischen Zersetzung entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Die Brandbekämpfungsmaßnahmen auf die Vor-Ort-Bedingungen und Umgebung abstimmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Bildung von Flugstaub vermeiden, persönliche Schutzausrüstung im Einklang mit den örtlichen gesetzlichen Vorschriften tragen und auch siehe EN 143.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Anforderungen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Staubbildung vermeiden; kein Trocken-Aufkehren. Wassersprühreinigungssysteme oder Absauger verwenden, um Flugstaubbildung zu vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung im Einklang mit den örtlichen gesetzlichen Vorschriften tragen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Schutzmaßnahmen

Die Staubkonzentrationen auf Mindestwerten halten. Staubbildung minimieren.

Auf Stellen mit Flugstaubbildung geeignete Absauglüftung anwenden. Bei ungenügender Lüftung geeignete Atemschutzmittel benutzen. Das verpackte Produkt vorsichtig handhaben, um zufälliges Durchreißen zu verhindern. Wenn Sie einen Ratschlag zur sicheren Handhabung brauchen, wenden Sie sich bitte an Ihren Lieferanten oder lesen Sie bitte den Leitfaden durch die richtigen Verfahren, auf welche im Abschnitt 16 verwiesen wird.

7.1.2 Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen; waschen Sie Ihre Hände und legen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ab, bevor Sie den Essbereich betreten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Minimieren Sie die Bildung von Staub in der Luft und verhindern Sie, dass Wind beim Be- und Entladen weht.

Halten Sie die Versandbehälter geschlossen und lagern Sie verpackte Produkte, um ein versehentliches Aufbrechen zu verhindern, an einem trockenen, vor Feuchtigkeit geschützten Ort.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Wenn Sie einen Ratschlag bezüglich spezifischer Anwendungen brauchen, wenden Sie sich bitte an Ihren Lieferanten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Die Regelgrenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz für alle Arten des Flugstaubs einhalten (zum Beispiel Gesamtstaub, einatmungsfähiger Staub, einatmungsfähiger Staub des Kristallquarzes).

Die Grenzwerte der Exposition für die Arbeitsumgebung (PEL) sind in der Tschechischen Republik durch die Regierungsverordnung Nr. 361/2007 GBl. festgelegt, durch die die Bedingungen des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit festgelegt werden (gemessen als 8-stündiger zeitlich gewogener Durchschnitt):

Name des Stoff	Typ	Wert (mg*m ⁻³)
sonstige Silikate (mit der Ausnahme von Asbest)	PEL_r* / PEL_c * SiO ₂ Gehalt in der lungengängigen Fraktion ≤ 5 % (gilt in der Tschechischen Republik)	2 / 10
	PEL_r** / PEL_c ** SiO ₂ Gehalt in der lungengängigen Fraktion > 5 % (gilt in der Tschechischen Republik)	10 : F _r / 10

F_r – Inhalt der fibrogenen Komponente in den lungengängigen Fraktionen in %

Der zulässige Expositionsgrenzwert der lungengängigen Fraktion kann durch die nationale Gesetzgebung des EU-Mitgliedsstaates präzisiert werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Einwirkung

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Flugstaubbildung minimieren. Wenn Staub bei den Arbeitsschritten des Benutzers entsteht, Absaugung benutzen, damit die Partikelexposition in der Luft den Expositionsgrenzwert nicht überschreitet. Organisatorische Maßnahmen treffen, zum Beispiel Isolierung von Personen von den staubhaltigen Bereichen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und waschen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Keine Kontaktlinsen benutzen. Bei Staubbildung eng passende Schutzbrille mit Seitenabdeckungen oder Brille mit breitem Sichtfeld tragen. Es wird auch empfohlen, eine Taschen-Augendusche bei Hand zu haben.

Haut-/Handschutz

Für den Hautschutz reicht die übliche Arbeitskleidung aus.

Nach Beendigung der Arbeit die Haut mit Wasser und Seife waschen, ggf. Fettcreme verwenden – die Produkte können die Haut austrocknen.

Atemschutz

Bei längerer Exposition in Staubumgebung wird es empfohlen, Atemschutz tragen, der die legislativen Anforderungen des jeweiligen Landes erfüllt.

Thermische Gefahren

Keine

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt verhindern. Die Verbreitung des verschütteten Produktes verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Feststoff
Farbe	beige-grau
Geruch	geruchlos
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	bezieht sich nicht auf Feststoffe
Entzündbarkeit	Der Stoff ist nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze	bezieht sich nicht auf Feststoffe
Flammpunkt	bezieht sich nicht auf Feststoffe
Zündtemperatur	bezieht sich nicht auf Feststoffe
Zersetzungstemperatur	bezieht sich nicht auf Feststoffe
pH-Wert (20 °C)	nicht bestimmt
Kinematische Viskosität	bezieht sich nicht auf Feststoffe
Löslichkeit	vernachlässigbar
Löslichkeit in Flusssäure	ja
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	bezieht sich nicht auf Feststoffe
Dampfdruck	bezieht sich nicht auf Feststoffe
Dichte und/oder relative Dichte	2 360 kg/m ³
Relative Dampfdichte	bezieht sich nicht auf Feststoffe
Partikeleigenschaften	Körner, Steine 0 – 125 mm (je nach Fraktion), enthält keine Nanoform gemäß der Definition in Anhang VI der REACH-Verordnung

9.2 Sonstige Angaben

Schüttgewicht	1,3 – 1,6 mg/m ³
---------------	-----------------------------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität** Inert, nicht reaktiv.
- 10.2 Chemische Stabilität** Der Stoff ist chemisch stabil unter normalen Bedingungen.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen** Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen** Keine
- 10.5 Unverträgliche Materialien** Keine
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte** Keine

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxizitätskennzahlen	Endbeurteilung der Wirkungen
Akute Toxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/-reizung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzellmutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Es stehen keine Informationen zur Verfügung

11.2.2 Sonstige Angaben

Keine.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität** Es liegen keine Angaben vor
- 12.2 Persistenz und Abbaubaurkeit** Es liegen keine Angaben vor
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial** Es liegen keine Angaben vor
- 12.4 Mobilität im Boden** Vernachlässigbar
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung** Dieses Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT und vPvB.
- 12.6 Endokrinschädigende Eigenschaften** Es liegen keine Angaben vor

12.7 Andere schädliche Wirkungen Es wurden keine sonstigen negativen Wirkungen festgestellt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Gestein können wiederverwendet werden, sofern sie weder verunreinigt noch anderweitig entwertet sind. Abfallverwertungsmethoden finden hier keine Anwendung.

Produkt – nicht gebrauchte Reste oder ausgeschüttetes Material

Eine Wiederverwendung des Materials ist unter Berücksichtigung der Haltbarkeit und der Anforderung, Staubbildung zu vermeiden, möglich. Bei Verunreinigung des Produktes im Einklang mit der Abfallgesetzgebung entsorgen.

Verpackungen – vollständig entleert, gemäß den gültigen Rechtsvorschriften entsorgen. Den Zugang zum Abwassersystem verhindern.

Abfallrecht - Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis, in der Fassung späterer Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	Ist nicht relevant
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Ist nicht relevant
14.3 Transportgefahrenklassen	ADR: Keine Einstufung IMDG: Keine Einstufung ICAO/IATA: Keine Einstufung RID: Keine Einstufung
14.4 Verpackungsgruppe	Ist nicht relevant
14.5 Umweltgefahren	Ist nicht relevant
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Keine besonderen Maßnahmen
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Ist nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) **Nr. 1907/2006** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, in der gültigen Fassung.

Verordnung (EG) **Nr. 1272/2008** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der gültigen Fassung.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Wurde noch nicht gemacht.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Bezeichnung der Änderungen gegenüber der letzten Version des Sicherheitsdatenblatts

Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010

Version 07.1 - Änderung der Handelsnamen

Version 07.2 - Abschnitt 2.1

Version 08.0 – Änderung von 1.1, 9.1, 9.2, 15.1, 16.3, 16.7, die meisten von 16 Abschnitten wurden im Einklang mit dem revidierten Anhang II der REACH-Verordnung aktualisiert

Version 09.0 – 2.1, 2.3, 8.2, 9.1, 11.2, 12.6, 15.2

Gründe für die Änderung der Version des Sicherheitsdatenblattes:

VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

16.2 Abkürzungen und Akronyme

PBT	Permanent bioakkumulativ toxisch
PEL	Expositionsgrenzwert am Arbeitsplatz
PEL _c	Zulässiger Expositionsgrenzwert für die Gesamtkonzentration
PEL _r	Zulässiger Expositionsgrenzwert für lungengängige Staubfraktion
REACH	Verordnung (EG) 1907/2006
RCS	Einatembare kristalliner Quarz
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholt
vPvB	sehr persistent, sehr bioakkumulationsfähig
UVCB	Stoffe unbekannter oder variabler Zusammensetzung

16.3 Relevante H-Sätze (Anzahl und voller Wortlaut)

EUH066: Wiederholte Exposition kann zu spröder oder rissiger Haut führen

EUH210: Sicherheitsdatenblatt auf Verlangen erhältlich.

EUH212: Achtung! Bei der Verwendung kann gefährlicher lungengängiger Staub entstehen. Staub nicht einatmen.

16.4 Materialien Dritter

Wenn Materialien, nicht von LB MINERALS, s.r.o. Nicht hergestellt oder nicht geliefert werden, in Verbindung mit den Materialien der Gesellschaft LB MINERALS, s.r.o. oder an ihrer Stelle verwendet werden, hat der Kunde in seiner Verantwortung alle technischen Daten und weitere Unterlagen zu diesen und weiteren Materialien zu besorgen und alle erforderlichen relevanten Informationen zu sichern. Es kann keine Verantwortung mit Rücksicht auf die Verwendung des Kaolins von LB MINERALS, s.r.o. in Verbindung mit Materialien von anderen Lieferanten übernommen werden.

16.5 Verantwortung

Die vorliegenden Informationen entsprechen dem besten Wissensstand von LB MINERALS, s.r.o. zum angeführten Datum, und es wird vorausgesetzt, dass sie genau und zuverlässig sind. Es existiert jedoch keine Zusicherung, Haftung oder Garantie ihrer Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit. Es liegt im Verantwortungsbereich des Benutzers, seine Anforderungen aus der Sicht der Eignung und Vollständigkeit dieser Informationen für seinen eigenen konkreten Verwendungsfall zu befriedigen.

16.6 Schulungen

Die Mitarbeiter müssen über das Vorhandensein des Kristallquarzes informiert und für die richtige Nutzung und Handhabung dieses Produkts geschult werden, wie es die gültigen Vorschriften erfordern.

16.7 Weitere Informationen

Der zulässige Expositionsgrenzwert für die Gesamtkonzentration (einatembare Fraktion) des Staubs (Partikelgröße 1–100 µm) wird PEL_c, für die lungengängiger Staubfraktion PEL_r bezeichnet. Unter einatembare Staubfraktion wird die Ansammlung Flugstaubpartikeln verstanden, die durch die Nase oder den Mund eingeatmet werden können. Unter lungengängiger Fraktion versteht wird eine Gewichtsfraction der eingeatmeten Partikel (Größe kleiner als 5 µm) verstanden, die in den Teil der Atemwege, wo kein Flimmerepithel ist, und in die Lungenbläschen eindringen, nach Norm EN 1540 Arbeitsplatzatmosphäre – Terminologie.

Langfristiges oder intensives Einatmen der respirablen Fraktion des kristallinen Quarzes kann Silikose verursachen, was noduläre Lungenfibrose aus Ablagerung der feinen einatmungsfähigen Partikel des kristallinen Quarzes in den Lungen.

Der soziale Dialog lungengängigen kristallines Siliziumdioxid

Multi-sektoralen sozialen Abkommen über den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer durch eine sachgerechte Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und diese enthaltenden Produkte unterzeichnet wurde am 25. Februar 2006. Diese autonome Vereinbarung, die finanzielle Unterstützung von der Europäischen Kommission, ist auf der Good Practice Guide basiert. Die Anforderungen an die Vereinbarung in Kraft getreten am 25. Oktober 2006. Die Vereinbarung wurde im Official Amtsblatt der Europäischen Union (2006 / C 279/02) veröffentlicht. Der Wortlaut des Abkommens und seiner Anlagen, darunter ein Good Practice Guide sind auf <http://www.nepsi.eu> und nützliche Informationen und Anleitungen zum Umgang mit Produkten mit lungengängiger freier kristalliner Kieselsäure. Referenzen sind auf Anfrage erhältlich EUROSILLO Verein, Europäische Verband der Hersteller von industriellen Kieselsäure-Produkte. Langfristige oder übermäßiges Einatmen von lungengängigem Anteil an kristallinem Siliziumdioxid kann Silikose, einer knotigen Lungenfibrose durch Abscheidung von feinen atmungsaktiv kristallines Siliziumdioxid Partikel in der Lunge verursacht. Im Jahr 1997 IARC (International Agency for Research on Cancer) zu dem Schluss, dass kristallines Siliziumdioxid in Ressourcen bei der Arbeit am Menschen eingeatmet kann Lungenkrebs verursachen. Er betonte, dass nicht alle Schuld auf branchenbezogene Bedingungen, nicht alle Arten von kristallinem Siliziumdioxid. (IARC über die Bewertung des Krebsrisikos beim Menschen durch Chemikalien, Silizium-, Quarz-Staub und organischen Fasern 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich).

Im Juni 2003 Wissenschaftlichen Ausschusses der EU für die Exposition gegenüber Chemikalien (SCOEL) Schluss, dass das wichtigste Ergebnis des Einatmens von Quarzfeinstaub beim Menschen Silikose respirabilniho ist. Es gibt genügend Informationen zu dem Schluss, dass das relative Risiko für Lungenkrebs bei Personen mit Silikose erhöht (und es scheint, dass dies nicht in die Mitarbeiter treten ohne Silikose ausgesetzt Quarzfeinstaub in Steinbrüchen und in der keramischen Industrie). Vermeidung von Silikose somit das Risiko von Krebs ... (SCOEL-SUM 94 endg., Juni 2003).

So gibt es Nachweise für die Tatsache, dass das Krebsrisiko um Personen, die bereits an Silikose leiden begrenzt ist gestiegen. Schutz der Arbeitnehmer vor Silikose sollte sichergestellt sein Respekt für die bestehenden Grenzwerte für berufsbedingte Exposition und die Verwendung von zusätzlichen Maßnahmen des Risikomanagements, wo nötig.

Erklärung

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt (SDB) wurde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung REACH (EG 1907/2006; Artikel 31 und Anhang II), in der Fassung späterer Vorschriften erstellt. Sein Inhalt soll als Hilfsmittel für die geeigneten vorbeugenden Maßnahmen beim Umgang mit dem Material dienen. Es liegt in der Verantwortlichkeit der Empfänger dieses Sicherheitsdatenblatts dafür zu sorgen, dass die darin enthaltenen Informationen von allen Mitarbeitern, die das Produkt benutzen, verarbeiten, handhaben oder irgendwie mit dem Produkt in Kontakt kommen können, ordentlich gelesen und richtig verstanden haben. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt angeführten Informationen und Anweisungen basieren auf dem jetzigen Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse zum Zeitpunkt der Herausgabe. Das vorliegende Dokument trägt keine Garantie für die technische Ausführung und Verarbeitung des Materials, Eignung für konkrete Anwendungen, und ersetzt kein rechtsgültiges Vertragsverhältnis. Die vorliegende Version des SDB ersetzt alle vorhergehenden Versionen.

Ende des Sicherheitsdatenblatt